

Synoptische Tabellen der vier Stufenpläne zur Wirtschafts- und Währungsunion (Brüssel, 19. März 1970)

Legende: Am 18. Dezember 1970 veröffentlicht die Generaldirektion für Wirtschaft und Finanzen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EWG) synoptische Tabellen, die die vier Stufenpläne zur Wirtschafts- und Währungsunion vergleichen, d.h. den Werner-Plan, den Schiller-Plan, den belgischen Plan und den EWG-Plan.

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften - Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen. Synoptische Tabellen der vier Stufenpläne zur Wirtschafts- und Währungsunion: Werner-Plan, Schiller-Plan, belgischer Plan und Plan der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG-Plan), OR II/20/70-D. Brüssel: 19.03.1970.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2013

URL:

http://www.cvce.eu/obj/synoptische_tabellen_der_vier_stufenplane_zur_wirtschafts_und_waehrungsunion_brussel_19_marz_1970-de-75a7e4dd-e355-46b7-b45f-aa8f3e053c2e.html

Publication date: 19/12/2013

VERMERK

Betrifft: Synoptische Tabellen der vier Stufenpläne zur Wirtschafts- und Währungsunion:
Werner-Plan, Schiller-Plan, belgischer Plan und Plan der Kommission der
Europäischen Gemeinschaften (KEG-Plan)

I. Art der Vorliegenden Tabellen

Die vorliegenden Vergleichstabellen stellen ein Arbeitsdokument dar, das durchaus nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es soll auch nicht sämtliche in den verschiedenen Plänen vorgebrachten Feinheiten wiedergeben, sondern nur einen schnellen Vergleich der wichtigsten Punkte in den Plänen förderlich sein.

Es erschien angebracht, die einzelnen Vorschläge in den verschiedenen Plänen nach charakteristischen Gesamtbereichen zu ordnen. Hierzu hat man die systematische Aufteilung in Bereiche aus dem KEG-Plan als Modell übernommen: die entsprechenden Tabellen weisen daher als Titel aus; Koordination der Wirtschaftspolitik (Tabelle I), Kapitalmärkte (Tabelle II), Fiskal-Bereich (Tabelle III), Monetärer Bereich (Tabelle IV).

Hinsichtlich jeder dieser Aspekte hat man die in den Stufen enthaltenen Vorschläge soweit wie möglich im Originaltext wiedergegeben, jedoch wurden auch Formulierungen, wenn es notwendig erschien, aus der jeweiligen Einleitung oder dem Begleittext herangezogen. Schliesslich hat man noch eine Gesamtübersicht (Tabelle V) angefertigt, die über die wesentlichsten Punkte der vorangegangenen Tabellen eine kurze Zusammenfassung gibt.

Institutionelle Aspekte, die in einzelnen der vorhandenen Plänen weniger ausführlich behandelt wurden, waren nicht Gegenstand einer gesonderten Analyse.

II. Einordnung der einzelnen Stufen

Es war äusserst schwierig, die einzelnen Massnahmen richtig chronologisch einzuordnen, da die Anzahl und die Dauer der Stufen in den verschiedenen Plänen nicht übereinstimmten. Aus diesem Grunde schien es vorteilhaft, anstatt jeden Plan gemäss seiner eigenen Zeiteinteilung aufzuzählen, ihn in zwei wesentliche Phasen aufzuteilen: eine Vorbereitungsphase, die nach den vorliegenden vier Plänen etwa mit dem Ende des Jahres 1975 ausläuft, und eine Endphase, in der die wesentlichen gemeinschaftlichen Strukturen für das gute Funktionieren einer Wirtschafts- und Währungsunion konkretisiert werden.

I. KOORDINATION DER WIRTSCHAFTSPOLITIK

WERNER-PLAN

BELGISCHER PLAN

SCHILLER-PLAN

KEO-PLAN

Zeitplan
1970

1. Stufe

Sie wird bereits verwirklicht.

Ihr erstes Merkmal ist die verbindliche gegenseitige Konsultierung über bestimmte währungs- oder allgemein wirtschaftspolitische Massnahmen.

Dabei soll man zu konzentrierten Aktionen gelangen, die vorbeugenden Charakter haben. Die Exekutive des Gemeinsamen Marktes hat weiterentwickelte Verfahrensweisen im Barre-Plan vorgeschlagen, die zwei Ansätze zur wirtschaftlicher Koordinierung darstellen.

a) In allererster Linie schlägt er vor, die Zusammenarbeit in der laufenden Wirtschaftspolitik durch vorherige Konsultationen zu verstärken.

b) In zweiter Linie handelt es sich um die verstärkte Koordinierung der mittelfristigen Wirtschaftspolitik, wobei die Zielsetzungen bei der Produktion, der Beschäftigung, den Löhnen und den Zahlungsbilanzen, um nur die wichtigsten zu nennen, miteinander vereinbar gemacht werden müssen. Diese Zielsetzungen müssen es erlauben, die wirtschaftliche Programmierung der Mitgliedsstaaten für die nächste Fünfjahresperiode zu präzisieren.

2. Stufe

Im Zusammenhang damit wird man globale Wirtschaftspläne vervollständigen müssen, deren Grundsatze der Ministerrat auf seiner Sitzung vom 26. Januar 1970 gebilligt hat.

1. Stufe

Im Verlauf der 1. Stufe beruht die Zusammenarbeit noch auf freiwilliger Basis. Der Ministerrat soll die allgemeinen Zielsetzungen der Wirtschaftspolitik bestimmen und mehr und mehr dazu übergehen, Empfehlungen an die nationalen Regierungen zu richten.

Diese Empfehlungen sollten vor allem die verschiedenen Aspekte der Budgetpolitik berühren: Gesamtaufwand des Haushalts und Zuschüssen, Aufteilung der öffentlichen Ausgaben in Investition und Verbrauch, Verhältnis zwischen Steuer- und Anleihefinanzierung, hierzu entsprechend - die Bedeutung von direkten und indirekten Steuereinkommen - Harmonisierung der fiskalischen und parafiskalischen Steuergesetzgebung. Die Einkommenspolitik ist in steigender Masse zu harmonisieren. Das supranationale Budget hat die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der schon auf Gemeinschaftsebene delegierten Tätigkeiten zu umfassen.

2. Stufe

In der 2. Stufe werden die Empfehlungen durch Direktiven ersetzt. Das freiwillige Zusammenarbeiten macht einer obligatorischen Kooperation Platz und die Ausführung der Direktiven wird durch gemeinschaftliche Institutionen kontrolliert.

Das supranationale Budget wird schrittweise erweitert.

[Ohne Einordnung in eine Stufe:]

auf Gemeinschaftsebene Einführung von Mechanismen einer Art (autonomischer) Wirtschaftsstabilisatoren oder von Entscheidungsprozessen, welche die Fehler bei der spontanen (marktwirtschaftlichen) Verteilung von Einkommen und Kapital ausgleichen können.

3. Stufe

Einsetzung von gemeinschaftlichen Organen, die mit den erforderlichen Kompetenzen ausgestattet sind, um eine gemeinsame Wirtschaftspolitik zu betreiben. Diese Organe definieren die gemeinsamen Ziele und sind ermächtigt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um diese Ziele zu verwirklichen. Die Wirtschaftspolitik muss sich besonders auf die auf Gemeinschaftsebene definierte Budget- und Einkommenspolitik stützen. Die Gemeinschaftsorgane sind ermächtigt, das Budget der Gemeinschaft festzusetzen und durchzuführen; diese Kompetenz ist schrittweise zu erweitern. Die Gemeinschaftsorgane werden weiterhin ermächtigt sein, den allgemeinen Rahmen zu setzen, innerhalb dessen die Mitgliedsstaaten ihren eigenen Haushalt zu verwalten haben.

1. Stufe

1. Weitere Konkretisierung und Harmonisierung der mittelfristigen wirtschaftspolitischen Ziele auf der Grundlage des Memorandums der Kommission über die mittelfristigen gesamtwirtschaftlichen Orientierungen für die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft vom 15. Dezember 1969 und der Stellungnahme des Ministerrats vom 26. Januar 1970. Die mittelfristigen Ziele sollten durch den Ausschuss für mittelfristige Wirtschaftspolitik jährlich überprüft werden.

2. Zur Verwirklichung dieser abgestimmten Zielsetzungen sollte beigetragen werden durch:

2.1. Verstärkte Anwendung des am 17. Juli 1969 beschlossenen Konsultationsverfahrens für wichtige Massnahmen der kurzfristigen Wirtschaftspolitik.

2.2. Einführung eines jährlichen Wirtschaftsberichtes der Kommission, der zu Anfang eines jeden Jahres vorzulegen ist. Dieser Bericht sollte Rechenschaft über den Stand der Koordinierung und Harmonisierung geben, bestehende und drohende Abweichungen von den mittelfristigen Zielsetzungen aufzeigen und Vorschläge für Empfehlungen zur Wirtschafts-, Währungs- und Finanzpolitik der Partnerstaaten (im Hinblick auf die globale Nachfragesteuerung) für das laufende Jahr enthalten. Als Grundlage für die Empfehlungen sollten ausserdem quantitative Zielvorstellungen, welche die Gemeinschaft in laufenden Jahr anstreben sollte, dargelegt werden. Die im Wirtschaftsbericht der Kommission vorgeschlagenen Massnahmen sollten Grundlage für Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten sein. Der Rat sollte dabei auch von den ihm durch Art. 103 EWG-Vertrag übertragenen Kompetenzen Gebrauch machen.

2.3. Überprüfung und Verbesserung des konjunktur- und finanzpolitischen Instrumentariums in der Gemeinschaft. Ziel sollte sein, die nationalen Instrumentarien so auszugestalten und ggf. zu ergänzen, dass sie einen vergleichbaren Effizienzgrad erreichen.

2.4. Verstärkte Abstimmung der nationalen Strukturpolitiken auf der Grundlage des Zweiten Programms für die mittelfristige Wirtschaftspolitik.

3. Die Voraussetzungen und technischen Grundlagen für die kurz- und mittelfristige Diagnose der wirtschaftlichen Entwicklung in der Gemeinschaft sollten verbessert werden durch:

3.1. die energische Fortsetzung der Arbeiten zur Harmonisierung und Verbesserung der Konjunkturstatistiken in der Gemeinschaft;

3.2. den Ausbau des Systems von Warnindikatoren;

3.3. bessere Harmonisierung der nationalen Projektionen durch umfangreichere Basisinformationen für die Ausfüllung des einheitlichen gesamtwirtschaftlichen Kontensystems der Gemeinschaft und durch Vereinheitlichung der Prognosezeiträume mit jährlichen Fortschreibungen.

2. Stufe

1. Zur Unterstützung der Bemühungen, die Wirtschaftspolitik immer stärker an den gemeinsamen mittelfristigen Zielsetzungen auszurichten, könnten folgende Massnahmen vorgesehen werden:

1.1. Empfehlungen des Rates über die gesamtwirtschaftliche Orientierung der nationalen Haushalte.

1.2. Vermehrte und weitergehend konjunkturpolitische Entscheidungen des Rates nach Artikel 103 EWG-Vertrag.

1.3. Einführung von Konsultationen über die mittelfristigen Finanzpläne der EWG-Staaten.

3. Stufe

1. Die wirtschafts- und finanzpolitische Zusammenarbeit sollte intensiviert und durch den Einbau von kommunikativen Elementen ergänzt werden. Infrage käme insbesondere:

1.1. Die mittelfristige Zielabstimmung sollte aufgrund der denn vorliegenden Erfahrungen ergänzt und vertieft werden um eine weitere Annäherung der nationalen Prioritäten zu erreichen.

1.2. Auf strukturpolitischem Gebiet sollte gleichzeitig mit angemessenen Massnahmen dazu beigetragen werden, die Wirtschaftsstruktur in der Gemeinschaft zu verbessern und damit ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

1.3. Zur Verwirklichung der ökonomischen Zielsetzungen in der Gemeinschaft sollten die noch fehlenden Kompetenzen für die Gemeinschaft begründet werden. Gleichzeitig könnte zu Mehrheitsentscheidungen in wichtigen Bereichen der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik übergegangen werden (z.B. bei den Leitlinien für die mittelfristigen Finanzpläne und für die konjunkturwichtigen Grössen der nationalen Haushalte).

4. Stufe

1. Übertragung aller notwendigen Befugnisse auf konjunktur-, finanz- und währungspolitischen Gebiet auf Gemeinschaftsorgane.

1. Stufe

a) Ende 1970: Annahme des dritten Programms für mittelfristige Wirtschaftspolitik mit quantitativen Orientierungsdaten und Strukturmassnahmen; Verabschiedung der Verfahren, die eine Verwirklichung des Programms in Zusammenhang mit der Konjunkturpolitik ermöglichen.

b) Wirksamere Koordinierung der Konjunkturpolitik der Mitgliedstaaten, namentlich durch Einführung eines Systems von Warnindikatoren.

c) Ab 1971 jährliche Konfrontierung der einzelstaatlichen Haushaltsentwürfe auf Finanzministerebene.

d) Erarbeitung mittelfristiger Orientierungsdaten für die Haushaltspolitik.

2. Stufe

a) Gemeinsame Festlegung der Leitlinien für die globale Wirtschaftspolitik, um damit eine Orientierungshilfe für die künftigen Entscheidungen in Einzelbereichen zu schaffen.

b) Jährliche Überprüfung der Wirtschaftsentwicklung der Gemeinschaft anhand der mittelfristigen quantitativen Orientierungsdaten; Anpassung dieser Orientierungsdaten mit Hilfe "gleitender Projektionen".

c) Durchführung der in dritten Programm für mittelfristige Wirtschaftspolitik vorgesehenen Strukturmassnahmen.

d) Gemeinsame Festlegung der Leitlinien der Konjunkturpolitik, wobei insbesondere ihre Übereinstimmung mit den mittelfristigen Orientierungsdaten der Gemeinschaft gesichert werden soll.

e) Gemeinsame Festlegung von Leitlinien betreffend die grossen Ausgaben- und Einnahmenblöcke und die Dispositionen für den Finanzierungsaldo.

f) Anwendung gleichartiger Instrumente der Haushaltspolitik durch die Mitgliedsstaaten zum Zwecke einer besseren Konjunktursteuerung in der Gemeinschaft.

g) Im Rahmen eines Verfahrens für eine konzentrierte Aktion mit den Sozialpartnern regelmässige Prüfung der wichtigsten wirtschaftspolitischen, steuerpolitischen und geld- und kreditpolitischen Leitlinien und der sie besonders interessierenden Entscheidungen.

3. Stufe

1) Übertragung der erforderlichen Befugnisse auf Gemeinschaftsinstitutionen zur Sicherung des guten Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion.

1975

1976

1. Phase
2. Phase

II. KAPITALMÄRKTE

WERHER-PLAN

DELOISCHER-PLAN

SCHILLER-PLAN

KZO-PLAN

Zeitplan

1970

- In dieser Hinsicht müssen überprüft und soweit nötig harmonisiert werden :
- die steuerlichen Vorschriften über inländische Anlagen und Anlagen im Ausland oder aus den anderen Mitgliedstaaten, sowie die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der verschiedenen Anlagentypen ;
 - die besonderen Vorschriften über bestimmte Finanzierungsverkehrskäufe, damit die derzeitige Starrheit der internen Abkapselung der Märkte verringert wird ;
 - die Vorschriften, die die Anlagen der Kapitalansammlungen begrenzen ;
 - die Devisenvorschriften über den Kapitalverkehr.

Der Euro-Devisenmarkt

In den letzten Jahren ist in einer spontanen Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein Netz von Transaktionen entstanden, das man als Europäischen Kapitalmarkt bezeichnen kann. Es handelt sich um die bei der Steigerung der Emissionen von Eurodevisianleihen entstandenen Beziehungen. Dieser Markt hat seine eigenen Charakteristiken und hat sich im Anschluss an das Aussetzen der Zufuhr von neuen Kapitalien aus den Vereinigten Staaten fortentwickelt. Er hat Tendenz, sich weiter zu europäisieren, obwohl er noch hinsichtlich der Zinssätze zu sehr von den Vereinigten Staaten abhängt.

Im Moment gilt es, die Techniken und Lehren daraus zu ziehen. Dieser Markt resultiert aus einer engen Zusammenarbeit von Finanzinstitutionen verschiedener Länder, die im besten Interesse ihrer Auftraggeber die Instrumente und den juristischen Rahmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften nützen. Ausserdem kann festgestellt werden, dass der Erfolg dieser ersten Form eines Europäischen Marktes zum Teil auf der Verwendung einer Devisen beruht, die im Vergleich zu den nationalen Währungen die Funktion einer Buchwährung besitzt. In diesem Sinne zeigt uns der Euro-Dollar den Weg, den es einzuschlagen gilt. Die internationalen Investoren suchen den europäischen gemeinsamen Nenner, der die Rechnungseinheit sein könnte.

1975

Die Erfordernisse eines europäischen Kapitalmarktes

Die Harmonisierung der steuerlichen Vorschriften über die Kapitalgesellschaften und die Wertpapiere spielt in einem gleichgewichtigen Ausbau des gemeinsamen Marktes ebenfalls eine Rolle. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Annäherung, die den Ziel der gegenseitigen Durchdringung des europäischen Marktes sowie dem Grundsatz der Öffnung und der Freiheit entspricht, Auswirkungen oft komplexer Art haben kann. Seine Struktur muss verhindern, dass die Kapitalflucht nach aussenhalb der Gemeinschaft begünstigt wird. Die Abschaffung der Ursachen der doppelten Besteuerung muss weiter verfolgt werden.

Zweifelloos muss ebenfalls eine engere Zusammenarbeit zwischen der für die Kontrolle der Kapitalmärkte der Mitgliedstaaten zuständigen Behörden in Aussicht genommen werden, damit die besten Gleichgewichtsbedingungen zwischen den bestehenden nationalen Märkten gewährleistet werden.

1978
1980

1. Phase

2. Phase

Erste Stufe

Die rechtlichen nationalen Vorschriften über die Kapitalansammlungen, das Funktionieren der Kapitalmärkte und der Kontrollorgane werden einander angenähert.

Zweite Stufe

Dieselben Vorschriften werden vereinheitlicht.

Dritte Stufe

Der Kapitalverkehr darf keinen Beschränkungen mehr unterliegen.

Erste Stufe

Gleichzeitig müssen die Geld- und Kapitalmärkte der Gemeinschaft schrittweise liberalisiert werden. Seit 1962 sind hier keine Fortschritte mehr erzielt worden. Gerade von einem liberalisierten und leistungsfähigen Kapitalmarkt würden jedoch erhebliche positive Wirkungen auf die Integration ausgehen. Dem Rat sollten von der Kommission sobald wie möglich Vorschläge für eine effektive Liberalisierung im Sinne von Artikel 67 EWG-Vertrag vorgelegt werden. Das Schwergewicht könnte zunächst auf der Liberalisierung der Wertpapiermärkte liegen.

Erste Stufe

- a) Verabschiedung einer dritten Richtlinie zur stärkeren Verflechtung der Kapitalmärkte der Mitgliedstaaten.
- b) Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe beim Währungsausschuss für regelmässige Konsultationen über den Kapitalverkehr innerhalb der Gemeinschaft.
- c) Verabschiedung von Massnahmen zur Harmonisierung der Besteuerung von Zinsen und Dividenden und der Struktur der Körperschaftsteuern.

Zweite Stufe

- a) Schrittweise Erweiterung des Zugangs der Mitgliedstaaten zu den Kapitalmärkten ihrer Partner.
- b) Harmonisierung der Vorschriften über die Rechtsstellung der Kapitalansammlungen und insbesondere der institutionellen Anleger sowie über die Tätigkeit der Effektenbörsen.
- c) Unter noch festzulegenden Bedingungen Einführung einer gemeinsamen Rechnungseinheit für die Emission und den Umlauf von Kreditmitteln, die auf den Geld- und Kapitalmärkten der Gemeinschaft verwendet werden können.

Dritte Stufe

- 5) Verwirklichung des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

III. FISKAL-BEREICH

Zeitplan	WERNER-PLAN	BRELOISCHER PLAN	SCHILLER-PLAN	KED-PLAN
1970	<p><u>Vgl. Tabelle II</u></p> <p>In dieser Hinsicht müssen überprüft und so weit wie nötig harmonisiert werden:</p> <p>- die steuerlichen Vorschriften über inländische Anlagen und Anlagen im Ausland oder aus den anderen Mitgliedstaaten, sowie die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der verschiedenen Anlagentypen.</p> <p>Harmonisierung der Steuervorschriften im Hinblick auf Kapitalgesellschaften und Wertpapiere.</p>	<p><u>Vgl. Tabelle I</u></p> <p>1. Stufe, 2. Absatz: "Verhältnis zwischen den direkten und indirekten Steuern - Harmonisierung der Gesetzgebung und der Vorschriften über die parafiskalischen Abgaben"</p> <p><u>Vgl. Tabelle I</u></p> <p>2. Stufe: "Die Empfehlungen werden durch Richtlinien ersetzt"</p> <p><u>Vgl. Tabelle I</u></p> <p>3. Stufe, 5. Absatz: "Die Gemeinschaftsorgane werden ermächtigt, den allgemeinen Rahmen festzusetzen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten ihren Haushaltsplan verwalten können"</p>	<p><u>Vgl. Tabelle I</u></p> <p>1. Stufe § 2.2 und 2.3 2. Stufe § 1.1 und 1.3 3. Stufe § 1.3 4. Stufe § 1.</p>	<p><u>1. Stufe</u></p> <p>a) Mehrwertsteuer: Allgemeine Einführung der Mehrwertsteuer und Annahme eines Programms für die Annäherung der Mehrwertsteuersätze.</p> <p>b) Aufstellung eines Programms für die Harmonisierung der Verbrauchsteuern.</p> <p><u>2. Stufe</u></p> <p>a) Progressive Angleichung der Mehrwertsteuersätze</p> <p>b) Progressive Angleichung der Verbrauchsteuern</p> <p>c) Harmonisierung der Steuervorschriften zur Förderung bestimmter Anlagearten</p> <p>d) Harmonisierung der Körperschaftsteuer hinsichtlich Struktur und Bemessungsgrundlage.</p> <p><u>3. Stufe</u></p> <p>6) Abschaffung der Steuergrenzen</p>
1975				
1976				
1978				
1980				

1. Phase

2. Phase

Kalender
1970

Werner - Plan

Belgischer Plan

Schiller Plan

KEG - Plan

1. Phase

1. Stufe

Eines der brennendsten Probleme, die der mittelfristige finanzielle Beistand aufwirft, ist die Liquidität der Ziehungen, die auf Gemeinschaftsebene eingerichtet werden. Kann man davon ausgehen, dass diese Ziehungen nur eine Verlängerung von Währungskrediten sind und dank geeigneter Umkehrungsmechanismen ihren Charakter von Währungs- oder Kassakrediten behalten? Oder aber handelt es sich um Kredite von Staat zu Staat, um relativ illiquide Ziehungen, die damit eher einen Haushaltscharakter bekommen? Die Antwort ist nicht nur wegen der Natur der einzusetzenden Mittel wichtig, sondern auch wegen des zwischen den Partnern anzuwendenden Verteilungsschlüssels.

Zugunsten eines Systems der Umkehrbarkeit und der Liquiditätsgarantie wäre es wünschenswert den gegenseitigen Beistand in das System der internationalen Währungsbeziehungen einzubauen.

Dies könnte während dieser ersten Stufe durch eine teilweise Vergemeinschaftlichung der SZR (Sonderziehungsrechte) auf den internationalen Währungsfonds geschehen.

Diese Zweckbestimmung könnte entweder durch eine Liquiditätsgarantie erreicht werden, mit denen die Ziehungen in Rahmen des mittelfristigen Beistands ausgestattet werden, oder direkt (durch formelle Verpfändung) oder indirekt (durch einen Verzicht auf Ziehungen während der Dauer des Kredits). Solche Formeln würden einer gemeinsamen Verwaltung oder einer Zusammenlegung der SZR vorzuziehen. Man beachte die Bedeutung dieses ersten Schritts im Hinblick auf einen künftigen Reservefonds.

2. Stufe

Während der zweiten Stufe müssten sich die Sechs über die Inangasetzung eines Mechanismus oder eines Abkommens einig, nach dem die Wechselkurschwankungen zwischen Partnerstaaten verringert werden, und eine immer mehr gleichgeschaltete Entwicklung der Wechselkurse der sechs EWG-Währungen gegenüber dem Dollar erreicht wird.

Ferner müsste man die Instrumentarien der Geldschöpfung und des Geldumlaufs einander gegenüberstellen, d.h. also Kreditinstrumente von den Zentralbanken zugelassen oder benutzt werden. Eine Abstimmung des Umfangs und der Arten von Zentralbankkrediten brauchte nur in dem Masse angestrebt zu werden, als es die gemeinsamen Zielsetzungen der mittelfristigen Wirtschaftspolitik der Konjunktursteuerung und der allgemeinen Abstimmung der Haushaltspolitiken verlangen.

3. Stufe

Diese dritte Stufe wäre durch die Definition einer Europäischen Rechnungseinheit gekennzeichnet, deren Gebrauch anfangs fakultativ und pragmatisch bliebe.

Das Verdienst dieses Vorschlags ist es, dass es den Mitgliedstaaten erlauben würde, ihre Währungsrichtschnur stärker zu fixieren. Ferner würde er eine stärkere Durchdringung der europäischen Kapitalmärkte und die Entwicklung eines autonomen europäischen Kapitalmarktes begünstigen. Die gemeinsame Währungseinheit hat den Vorteil, die gleichzeitige Auflegung von Anleihen auf mehreren Kapitalmärkten unter Ausschluss der hauptsächlichsten Wechselkursrisiken zu ermöglichen. Dazu müssten die rechtlichen Hindernisse beim Gebrauch der Rechnungseinheitsklausel in den Verträgen beseitigt werden.

Ein europäischer Beiseccheck, der auf Rechnungseinheiten lautet und eventuell durch ein Abkommen zwischen den Banken geschaffen würde, gäbe dem Mann von der Straße ein Mittel in die Hand, um seine direkten Zahlungen in Hotels, Restaurants oder Kaufhäusern der anderen Mitgliedstaaten zu erledigen, was auch nicht ohne günstige Nebenwirkungen auf die europäische Mentalität bliebe.

4. Stufe

In einer vierten Stufe müsste man vorsehen, dass Paritätsänderungen nicht mehr nur Konsultationen unterliegen, sondern einer gemeinschaftlichen Zustimmungsprozedur gewisses noch zu bestimmenden Abstimmungsmodalitäten.

1975

1976

5. Stufe

Während einer fünften Stufe müssten die Partner der Europäischen Gemeinschaften den kurz- und mittelfristigen finanziellen Beistand untereinander zusammenfassen, indem sie ein gemeinschaftliches Organ, den Fonds für europäische Währungszusammenarbeit, schaffen, der durch ein noch zu bestimmendes Organ geleitet wird. Die Arbeitsmodalitäten dieses Währungsbeistandsorgans würden von der Kommission auf Vorschlag der zuständigen Gremien (Zentralbanken, Währungsausschuss) ausgearbeitet. Die Durchführung dieses gemeinschaftlichen Organs würde in Europäischen Rechnungseinheiten erfolgen.

6. Stufe

In Laufe der sechsten Stufe würde sich die Tätigkeit des Fonds für europäische Währungszusammenarbeit auf bestimmte kurzfristige Kreditarten erstrecken, die von der Gemeinschaft an Institute oder Drittländer in Rahmen der internationalen Währungsbeziehungen eingeräumt werden.

Der Fonds für europäische Währungszusammenarbeit würde die Angleichung der Wirtschaftspolitiken beschleunigen und den Sechs bei internationalen Währungsvereinbarungen mehr Gewicht verleihen. Eine seiner Abteilungen könnte auch als Finanzierungsinstrument in Rahmen gemeinschaftlicher Handelsverträge dienen.

Um diese Operationen zu erleichtern, würden die Zentralbanken der sechs Mitgliedstaaten die Verwaltung eines Teils ihrer Gold- und Devisenreserven diesem Fonds in folgender Reihenfolge anvertrauen: SZR vollständig (100 %); Devisen und Gold bis zu Prozentsätzen, die noch festzusetzen wären (z.B. 25 % bzw. 15 %).

7. Stufe

In einer letzten Stufe von mehr oder weniger langer Dauer würde der Fonds für europäische Währungszusammenarbeit in einen europäischen Reservefonds verwandelt, wobei seine Zuständigkeiten stark ausgedehnt werden. Dieser Reservefonds könnte zu noch festzulegenden Bedingungen von Dritten Einlagen in Rechnungseinheiten entgegennehmen und kurzfristige Kredite nach ausserhalb der Gemeinschaft gewähren.

Gemäss dem Plan, den Professor TRIPPI in Rahmen des Monetär-Ausschusses unterbreitet hat, würden die Zentralbanken einen wichtigen Teil ihrer gesamten Währungsreserven in Form von Einlagen halten. Diese Einlagen würden auf Rechnungseinheiten lauten.

Die Einlagen wären vollständig liquide und konvertibel zur Abdeckung aller eventuellen Defizite ausserhalb oder innerhalb der Gemeinschaft.

Endgültige Zentralisierung der Währungspolitik und die Ersetzung der nationalen Währungen durch eine europäische Rechnung- und Währungseinheit.

1. Stufe

Die nationalen Währungsbehörden können wichtige Entscheidungen aus ihrem Zuständigkeitsbereich nur nach vorheriger Anhörung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten treffen. Der Ministerrat könnte diesem Ausschuss Empfehlungen über die allgemeine Ausrichtung der Geld-, Kredit- und Devisenpolitik erteilen.

Die derzeitigen Bandbreiten werden zusehends verringert und eine Änderung der amtlichen Währungsparität gegenüber den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist nur in aussergewöhnlichen Einzelfällen möglich auf der Grundlage einer Erklärung des Rates.

In den internationalen Währungsorganisationen sehen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine auf Vorschlag des Währungsausschusses von Rat beschlossene gemeinsame Haltung ein.

2. Stufe

Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten genehmigt in verbindlich die wichtigsten Entscheidungen der nationalen Währungsbehörden; es handelt sich um Rahmen von Richtlinien des Rates.

Die Bandbreiten zwischen den Währungen der Gemeinschaft werden abgeschafft.

Eine feste Kassa-Parität wird festgesetzt.

Die Notierung gegenüber dem Dollar wird vereinheitlicht.

Während dieser Stufe wird eine gemeinschaftliche Rechnungseinheit eingeführt. Während einer Übergangsperiode werden Preise, Einkommen, Aktiva und Verträge sowohl in nationaler Währung als auch in dieser gemeinschaftlichen Rechnungseinheit ausgedrückt.

3. Stufe

Endgültige Ausschaltung der Möglichkeit, die Paritäten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten zu ändern. Die nationalen Währungen werden letztendlich durch eine gemeinsame Währung ersetzt.

An die Stelle des gegenseitigen Beistands tritt eine gemeinschaftliche Verwaltung sämtlicher Währungsreserven.

Schaffung eines dem Zentralbankensystem vergleichbaren gemeinschaftlichen Währungssystems. Dieses soll sich zusammensetzen aus den derzeitigen Zentralbanken; seine Tätigkeit würde geleitet und überwacht werden durch eine europäische Währungsbehörde, die die Handhabung der herkömmlichen Währungsinstrumente, wie Diskontsatz, Offenmarktpolitik, Festsetzung der Strukturkoeffizienten, Kreditbegrenzung, Mobilisierungsarten und andere zu billigen hätte. Diese Behörde soll ferner die Währungsreserven der Gemeinschaft verwalten, die gemeinsamen Devisenreserven erstellen, Interventionen auf den Devisenmarkt ausführen und die Verbindung mit den internationalen Organisationen pflegen. Sie wäre ausserdem für die Kreditgewährung an die Mitgliedstaaten zuständig. Die Tätigkeit dieses Systems würde sich im Rahmen von Richtlinien der ständigen Gemeinschaftsorgane abspielen und von diesen überwacht werden.

Schaffung der E.G. als autonome Einheit gegenüber dem Rest der Welt. Die Gemeinschaft wird als solche den verschiedenen internationalen Währungs- und Finanzinstitutionen angehören. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wären dem Spiel der internationalen Mechanismen entzogen. In Zukunft gäbe es nur interregionale Beziehungen, wie sie in Innen eines jeden Landes bestehen.

1. Stufe

Auf währungspolitischen Gebiet könnte vorgesehen werden:

4.1. Anwendung des kurzfristigen Bestandsmechanismus bei temporären Zahlungsbilanzschwierigkeiten durch die Notenbanken. Bei Inanspruchnahme von Krediten sollte ein Konsultationsverfahren in Gang gesetzt werden.

4.2. Beschlussfassung über das mittelfristige Bestandsystem bei Zahlungsbilanzungleichgewichten als Vorstufe zu einem später zu bildenden Europäischen Reservefonds. Die Gewährung von Krediten müsste mit wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden sein. Mit diesen Auflagen könnte der Bestandsmechanismus zur Verwirklichung der Harmonisierung der mittelfristigen Zielsetzungen beitragen.

4.3. Verstärkte Abstimmung und Konsultationen in Fragen der Geld-, Kredit- und Währungspolitik, die von gemeinsamen Interessen für die Partner der Gemeinschaft sind. Dabei sollte es zu einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen den Präsidenten der Notenbanken und dem Rat kommen. Angestrebt werden müsste insbesondere:

- Koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten der EWG in internationalen Währungsfragen. Grundlage der Abstimmung sollte die Erklärung des Rates von 8 Mai 1964 bilden.
- Inanspruchnahme mittelfristiger internationaler Kredite bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten nur nach vorheriger Konsultation in der Gemeinschaft.
- Verstärkte Konsultation der nationalen Zins- und Kreditpolitik im Währungsausschuss und im Ausschuss der Notenbankgouverneure.

2. Stufe

Auf währungspolitischen Gebiet sollte vorgesehen werden:

2.1. Intensivierung der gegenseitigen Abstimmung im Ausschuss der Notenbankgouverneure und im Währungsausschuss mit dem Ziel der Abstimmung der nationalen Zins- und Kreditpolitik.

2.2. Inkraftsetzung des mittelfristigen Bestandsystems bei Zahlungsbilanzungleichgewichten

3. Stufe

Auf währungspolitischen Gebiet könnte vereinbart werden:

2.1. Schrittweiser Übergang zu einer Art von Föderal-Reserve-System.

2.2. Verringerung der Schwankungsbreite zwischen den Währungen der Länder der Gemeinschaft mit dem Ziel ihrer Beseitigung.

2.3. Währungsparitäten dürfen nur noch mit Zustimmung (eventuell mit qualifizierter Mehrheit) der Partner der Gemeinschaft geändert werden.

2.4. Ausbau des mittelfristigen Bestandsmechanismus bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu einem Reservefonds für die Gemeinschaft. Auf diesen Reservefonds sollte schrittweise ein Teil der Währungsreserven übertragen werden.

4. Stufe

In dieser Stufe könnte die Wirtschafts- und Währungsunion vollendet werden, verbunden mit einem entsprechenden Ausbau der kommunikativen Instanzen. Hierbei sollte der Grundsatz der Subsidiarität gelten. Übertragung aller erforderlicher Kompetenzen in der Konjunktur-, Budget- und Währungspolitik auf gemeinschaftliche Organe.

2. Ausbau des Ausschusses der Notenbankgouverneure zu einem europäischen Zentralbankrat, der mehrheitlich entscheidet.

3. Einführung absolut fester und garantierter Wechselkurse zwischen den Partnerstaaten der Gemeinschaft.

4. Einführung einer europäischen Währungseinheit.

1. Stufe

a) Schaffung des Mechanismus für den mittelfristigen finanziellen Beistand unter Verwendung der Sonderziehungsrechte.

b) Abstimmung der Kreditpolitik der Mitgliedstaaten in Ausschuss der Zentralbankpräsidenten.

c) Systematische Anwendung der Verfahren für die Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes der Mitgliedstaaten innerhalb der internationalen Währungsorganisationen.

d) In Falle etwaiger Änderungen des internationalen Wechselkursystems; Aufstellung einheitlicher Regeln für die Gemeinschaft als Ganzes und Beibehaltung der gegenwärtigen Schwankungsbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten untereinander.

2. Stufe

a) Anfang 1972, Begrenzung der maximalen Abweichungen zwischen den Wechselkursen der Währungen der Mitgliedstaaten auf 1 % und Einführung einer konzentrierten Interventionspolitik der Notenbanken auf dem Devisenmarkt.

b) Ausarbeitung von Leitlinien für die Kreditpolitik in Ausschuss der Zentralbanken im Hinblick auf die Orientierungspolitik der Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene.

c) Mit der erneuten Zuteilung der Sonderziehungsrechte (1973) gemeinsame Verwaltung der Sonderziehungsrechte der Mitgliedstaaten.

Paritätsänderungen können zwar nicht ausgeschlossen werden, müssten jedoch als ein gemeinsames beschlossener letzter Ausweg betrachtet werden.

3. Stufe

Einsetzung eines Rates der Zentralbankpräsidenten im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Zentralbankensystems.

Schaffung eines Europäischen Reservefonds, den die Reserven der Mitgliedstaaten in wachsendem Masse übertragen werden und die unter der Aufsicht des Rates der Zentralbankpräsidenten steht.

Abchaffung der Bandbreite für die Wechselkurschwankungen zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten in zwei Stufen und unaufrufliche Festsetzung der Währungsparitäten.

Damit wären die Voraussetzungen für die Einführung einer europäischen Währungseinheit erfüllt.

1978
1980

2. Phase

1. PHASE (1970 - 1975)

V. ÜBERSICHTSTABELLE

	WERNER-PLAN	BELGISCHE PLAN	SCHILLER-PLAN	KEG-PLAN
Koordinierung der Wirtschaftspolitik	Durchführung des Memorandums der Kommission von 12. Februar 1969.	Zusammenfassung, sodann Richtlinien des Rates über die großen Einnahmen- und Ausgabenblöcke des Haushalts und die Art der Finanzierung des Defizits. Supranationaler Haushaltsplan für die vergemeinschafteten Aufgaben, die schrittweise erweitert werden.	Memorandum von 12. Februar 1969 Einführung eines jährlichen Wirtschaftsberichtes der Kommission. Überprüfung und Verbesserung des konjunkturellen und finanzpolitischen Instrumentariums und der Konjunkturstatistiken in der Gemeinschaft. Empfehlungen des Rates über die gesamtwirtschaftliche Orientierung der nationalen Haushalte. Vermehrte und weitergehende konjunkturelle Entscheidungen des Rates nach Artikel 103 EWG-Vertrag. Einführung von Konsultationen über die mittelfristigen Finanzpläne der EWG-Staaten.	Memorandum von 12. Februar 1969 Koordinierung, später gemeinsame Festlegung der Leitlinien für die globale Wirtschaftspolitik (kurz- und mittelfristig), besonders in Hinblick auf die Haushaltspolitik, betreffend die großen Ausgaben- und Einnahmenblöcke und die Dispositionen für den Finanzierungssaldo. Jährliche Überprüfung der Wirtschaftsentwicklung der Gemeinschaft; Anwendung gleichartiger Instrumente der Haushaltspolitik. Konsertierte Aktion mit den Sozialpartnern.
Kapitalmärkte	Fortwährende Öffnung der Kapitalmärkte. Zu diesem Zweck ist die Steuerharmonisierung notwendig. Engere Zusammenarbeit zwischen den für die Regulierung der Kapitalmärkte zuständigen Stellen.	Angleichung, dann Vereinheitlichung der nationalen Vorschriften über die Kapitalmärkte, das Funktionieren der Kapitalmärkte und der Kontrollorgane.	Schrittweise Liberalisierung der Kapitalmärkte, Schwerpunkt zunächst auf Wertpapiermärkten.	Schrittweise Erweiterung des Zugangs zu den Kapitalmärkten. Hierzu entsprechende steuerliche Harmonisierung. Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe beim Währungsausschuß für regelmäßige Konsultationen über den Kapitalverkehr.
Fiskalbereich	Harmonisierung der steuerlichen Bestimmungen über die Kapitalgesellschaften und Wertpapiere.	Harmonisierung der Steuergesetzgebung und steuerlichen Vorschriften.	Harmonisierung im Zusammenhang mit einer Konsertierung der Budgetpolitik.	Allgemeine Einführung der Mehrwertsteuer und Annahme eines Programms für die Annäherung der Mehrwertsteuersätze. Harmonisierung der Besteuerung von Zinsen und Dividenden und der Struktur der Körperschaftsteuern. Progressive Angleichung der Verbrauchsteuern.
Währungsbereich	Gemeinsame Haltung und konsertierte Aktion in der internationalen Währungsordnung. Anwendung der Mechanismen der währungspolitischen Zusammenarbeit. Teilweise gemeinschaftliche Zuweisung, sodann Poolung oder gemeinschaftliche Verwaltung der Sonderziehungsrechte. Verringerung der Bandbreiten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten. Gegenseitige Abstimmung im Bereich der Kreditpolitik. Festlegung einer Rechnungseinheit für die zunehmende Verwendung, insbesondere im Kapitalmarkt. Reiseschecks in Rechnungseinheiten ausgedrückt. Änderung der Paritäten nur nach vorheriger Billigung durch die Gemeinschaftsorgane.	Vorkonsultationen, später vorherige Billigung im Ausschuß der Zentralbankpräsidenten bezüglich der Geld-, Kredit- und Devisenpolitik. Fortwährende Verringerung bis zur vollständigen Abschaffung der Bandbreiten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten. Beschlüsse über Wechselkurse im gegenseitigen Einvernehmen. Festlegung gemeinsamer Standpunkte in den internationalen Organisationen. Einführung einer gemeinschaftlichen Rechnungseinheit.	Anwendung der monetären Beistandsmechanismen. Verstärkte Abstimmung und Konsultationen in Fragen der Geld-, Kredit- und Währungspolitik; konsertiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten der EWG in internationalen Währungsfragen. Inanspruchnahme mittelfristiger internationaler Kredite bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten nur nach vorheriger Konsultation in der Gemeinschaft.	Anwendung der Mechanismen für den gegenseitigen finanziellen Beistand unter Verwendung der Sonderziehungsrechte. Konsultation, später Ausarbeitung von Leitlinien für die Kreditpolitik im Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken. Systematische Anwendung der Verfahren für die Erarbeitung eines gemeinsamen Standpunktes der Mitgliedstaaten innerhalb der internationalen Währungsinstitutionen. Beibehaltung der gegenwärtigen Schwankungsbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten untereinander, später erste Verringerung der Schwankungsbreiten. Gemeinsame Verwaltung der Sonderziehungsrechte der Mitgliedstaaten (1973). Wechselkursänderungen auf gemeinsamen Beschluß.
2. PHASE (1976 - 1978 - 1980)				
Koordinierung der Wirtschaftspolitik		Einsetzung gemeinschaftlicher Organe, die mit den nötigen Voraussetzungen zur Führung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik versehen sind.	Intensivierte wirtschafts- und finanzpolitische Zusammenarbeit. Mehrheitsentscheidungen in wichtigen Bereichen der Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik. Übertragung aller notwendigen Befugnisse auf konjunktur-, finanz- und währungspolitischen Gebiet auf Gemeinschaftsorgane.	Übertragung der erforderlichen Befugnisse auf Gemeinschaftsinstitutionen zur Sicherung des guten Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion.
Kapitalmärkte		Liberalisierung des Kapitalverkehrs.		Verwirklichung des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.
Fiskalbereich				Abschaffung der Steuergrenzen.
Währungsbereich	Endgültige Zentralisierung der Währungspolitik. Schaffung eines Fonds der währungspolitischen Zusammenarbeit, dessen Zuständigkeit nach und nach zu erweitern ist; Endziel: Europäischer Reservefonds.	Endgültiger Ausschluß der Möglichkeit, die Paritäten der Währungen der Mitgliedstaaten untereinander zu verändern. Gemeinsame Verwaltung aller Währungsreserven. Einführung eines gemeinschaftlichen Währungssystems ähnlich dem Federal Reserve System. Errichtung der EWG als einheitlicher autonomer Währungsblock gegenüber dem Rest der Welt.	Schrittweiser Übergang zu einer Art von Federal-Reserve-System. Schrittweise Verringerung der Schwankungsbreite zwischen den Währungen. Währungsparitäten dürfen nur noch mit Zustimmung (eventuell mit qualifizierter Mehrheit) der Partner der Gemeinschaft geändert werden. Einführung absolut fester und garantierter Wechselkurse. Ausbau des mittelfristigen Beistandsmechanismus zu einem Reservefonds für die Gemeinschaft. Auf diesen Reservefonds sollte schrittweise ein Teil der Währungsreserven übertragen werden. Ausbau des Ausschusses der Notenbankgouverneure zu einem europäischen Zentralbankrat, der mehrheitlich entscheidet.	Einsetzung eines Rates der Zentralbankpräsidenten im Hinblick auf die Errichtung eines gemeinschaftlichen Zentralbanksystems. Schaffung eines europäischen Reservefonds, den die Reserven der Mitgliedstaaten in wachsendem Maße übertragen werden. Abschaffung der Bandbreite für die Wechselkurschwankungen zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten und unwiderrufliche Festsetzung der Währungsparitäten.
	Ersetzung der nationalen Währungen durch eine europäische Rechnungs- und Umlaufwährung.	Gemeinsame Währung.	Einführung einer europäischen Währungseinheit.	Damit wären die Voraussetzungen für die Einführung einer europäischen Währung erfüllt.